

Befehl Nr. 1

des Stadtkommandanten von Freistadt.

§ 1.

Zur Sicherung der öffentlichen Ordnung habe ich ab heute das Amt des Ortskommandanten von Freistadt übernommen.

Die Ortskommandantur befindet sich:

Hauptplatz Nr. 114.

§ 2.

Alle Betriebe haben ihre Arbeit fortzusetzen.

§ 3.

Alle Betriebe (Werke, Fabriken usw.) und alle Geschäfte sind innerhalb von 2 Tagen bei der Ortskommandantur anzumelden.

§ 4.

Der Verkauf sämtlicher bewirtschafteter Waren ist nur gegen Bezugscheine, bzw. Lebensmittelkarten gestattet. Alle anderen Artikel dürfen nur mit Bewilligung der Ortskommandantur abgegeben werden.

§ 5.

Alle Druckereien, Vervielfältigungsapparate, Abziehapparate, Schreibmaschinen, Radioapparate, Autos und Motorräder sind innerhalb von 2 Tagen bei der Ortskommandantur, lediglich zur Registrierung, anzumelden.

§ 6.

Ich verbiete in der Zeit von 23 Uhr bis 4 Uhr früh, mitteleurop. Zeit, im Ortsbereich jeglichen Personen- und Kraftfahrverkehr ohne besonderen Passierschein.

§ 7.

Alle, bis jetzt an die Ortskommandantur noch nicht übergebenen, von den deutschen Truppen zurückgelassenen Waffen, Munition, Fahrzeuge, jegliches Heeresgut, Ausrüstungsgegenstände, sowie Archive und Dokumente sind innerhalb von 2 Tagen bei der Ortskommandantur zu übergeben.

§ 8.

Sämtliche russ. Valuta, die sich in den Händen der Zivilbevölkerung befindet, ist sofort bei der Kommandantur abzugeben.

§ 9.

Inhaber von Hotels und Gaststätten, Hausbesitzer und Zimmervermieter dürfen ohne besondere Erlaubnis der Ortskommandantur keine Personen zum Übernachten oder Wohnen aufnehmen.

§ 10.

Bei Nichtbefolgung dieses Befehles werden die Schuldigen zur strengsten Verantwortung gezogen.

Freistadt, den 1. September 1945.

Der Stadtkommandant der Stadt Freistadt:

Major Sacharjan.